



Hygieneregeln ab 16.08.2021 für Gäste, Referenten/innen und Teilnehmer/innen

Hygienekonzept im Haus La Verna Hygienehinweise, Hygieneplan

Inhalt:

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Seminarräume, Speisesaal, Kapellen, Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Besprechungen und Veranstaltungen
6. Meldepflicht

Vorbemerkung:

Die Vorgaben des §1 Absatz 2 Corona- VO der Landesregierung in der jeweiligen geltenden Fassung sind zu beachten. Die vorliegenden Hinweise dienen als Ergänzung. Die Hinweise sind zu beachten. Die Seminarleitung und Begleitung alle Teilnehmer*innen sowie alle weiteren regelmäßigen im Haus La Verna arbeitenden Personen wurden über die Hygienehinweise informiert. Alle müssen mit eigenem Mundschutz anreisen (FFP2 oder medizinische Maske), sollten sie diesen vergessen, wird gegen eine Gebühr Mundschutz an der Rezeption zur Verfügung gestellt.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

Anreise: Nur mit aktuellem (nicht älter wie 24 Std.) negativem Corona-Schnelltest oder mit Nachweis vollständig geimpft oder genesen, möglich.

Die Corona-Schnelltests müssen zwei Mal pro Woche wiederholt werden, zum Beispiel in einem der Testzentren im Ortenaukreis (<https://www.ortenaukreis.de/Informationen-zu-CORONA-Kreisimpfzentren/Übersicht-der-Testmöglichkeiten/>)

Zudem werden bei der Anreise die Kontaktdaten dokumentiert. Dies kann entweder mit Meldeschein oder über die Luca App erfolgen.

Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung (FFP2 oder medizinische Maske) erforderlich. Der Fahrstuhl darf max. von 2 Personen genutzt werden.

Gründliche Händehygiene: nach dem Naseputzen, Husten, Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen... vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund- Nasen- Bedeckung, nach dem Toiletten- Gang, durch

- Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20-30 Sekunden.
- Anschließend Händedesinfektion. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Im Seminar ist das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Sollten TN und Referenten eine Mund- Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Bei Krankheitszeichen z.B. Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung (Behandlung in Anspruch nehmen.)
- Sind Gäste bereits im Haus, die Erkältungssymptome zeigen, werden sie gebeten, sich umgehend auf ihr Zimmer zu begeben und sich telefonisch beim ärztlichen Notdienst Tel. 116117 zu melden, um das weitere Vorgehen abzuklären. Die Gäste melden sich zudem bei der Kursleitung/Hausleitung, damit eine kontaktlose Verpflegung und die Markierung des Zimmers ermöglicht werden kann.
- Daten der Referenten*innen /Teilnehmer*innen und Gäste werden aufgenommen. (Liste wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.)

2. Raumhygiene: Seminarräume, Speisesaal, Kapellen, Flure

Abstandsgebot: Auch im Seminarbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in der Aula, Speisesaal entsprechend weit

auseinandergestellt sind und damit deutlich weniger TN pro Kurs zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Kursgröße richtet sich somit nach der Raumgröße. Bei der Durchführung von Seminaren ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung erforderlich. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Auch in den Kapellen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten, die Plätze sind markiert.

3.Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen steht ausreichend Flüssigseife und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher. Am Eingang der Toilette ist ein Aushang wo darauf hingewiesen wird, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne TN/Gäste aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Dabei werden Gummihandschuhe getragen. Die Bänke/ Stühle in den Kapellen werden nach den Gottesdiensten desinfiziert.

4.Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen wird darauf hingewiesen, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Für Pausen bleiben die Referent*innen/ Kursteilnehmer*innen /Gäste in den angemieteten Räumen oder nutzen die Außenflächen.

Wichtig: Beachten Sie, dass öffentliche Flächen wie Foyer und Bereiche vor den Sitzungsräumen nicht für Pausen zur Verfügung stehen, sondern als Verkehrswege freizuhalten sind.

Im Speisesaal sind Tische und Stühle nicht zu dicht beieinander. Die Essensausgabezeiten wurden erweitert. Das Servicepersonal verlässt den Raum, wenn die Gäste in den Speisesaal kommen. Sie sind in der Küche nebenan. Das Essen wird nicht geschöpft. Die Tische werden beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich gereinigt. Das benutzte Geschirr und Besteck wird professionell und hygienegerecht gespült.

Referent*innen haben darauf zu achten, dass nicht alle TN gleichzeitig über den Flur zu dem Speisesaal und in ihre Zimmer/ ins Freie kommen. Für räumliche Trennungen sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Es gibt genug Pausenbereiche die getrennt voneinander ausgewiesen werden.

5.Besprechungen und Veranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Abstandgebotes geachtet.

6.Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus- Meldepflichtverordnung i.V. m §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes wird sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Haus La Verna dem Gesundheitsamt gemeldet.

Gengenbach, den 16.08.2021

Ulrike Roth (Ehrenamtliche Geschäftsleitung)